

BETRIEBSORDNUNG

für die Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis in Meschede-Frielinghausen

§ 1 Grundsatz

Der Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK) betreibt die Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis (ZRD) nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis (HSK), der Betriebssatzung für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises -AHSK- sowie dieser Betriebsordnung. Ferner erfolgt eine vertraglich geregelte Nutzung der ZRD durch die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH (GAH).

Die Betriebsordnung für die ZRD gilt für die Annahme und den Umschlag von Abfällen aus privaten Haushaltungen. Sie gilt auch für die Annahme, den Umschlag und den Einbau von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als den privaten Haushaltungen, die im Rahmen der Beleihung nach § 22 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) durch die GAH entsorgt werden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für das Betriebs- und Aufsichtspersonal und für alle Benutzer, die Abfälle auf der ZRD anliefern.

§ 3 Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

Für die Zulassung und den Ausschluss von Abfällen auf der ZRD gelten primär die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung.

Auf der Zentralen Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis dürfen nur Abfälle angenommen werden, die gem. Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung zur Ablagerung, Umladung und Zwischenlagerung zugelassen sind und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Abfälle, die durch die Abfallentsorgungssatzung des Hochsauerlandkreises ausgeschlossen sind, werden nicht angenommen.

Im Zwischenlager für Problemabfälle dürfen grundsätzlich nur Abfälle gemäß Abfallartenkatalog des Planfeststellungsbeschlusses in haushaltsüblichen Gebinden und in kleinen Mengen angenommen werden.

§ 3 a Zugelassene Abfälle

a) Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises

Der AHSK nimmt nur die organischen und anorganischen nichtgefährlichen Abfälle aus dem häuslichen Bereich an, die im Abfallartenkatalog (Anlage 1) genannt sind. Diese Abfälle werden aufgrund ihrer Zusammensetzung u.a. zur mechanischen Aufbereitungsanlage oder zur Papierverwertung weiterbefördert. Angenommener unbelasteter Bauschutt wird grundsätzlich für Wegearbeiten auf der Deponie eingesetzt. Belasteter Bauschutt wird auf der Deponie beseitigt.

b) Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH

Die GAH nimmt im Rahmen der Beleihung die organischen und anorganischen Abfälle aus dem gewerblichen Bereich an, die im Abfallartenkatalog genannt sind. Hierzu zählen auch die gefährlichen Abfälle (*).

Sie sind aus dem beiliegenden Abfallartenkatalog ersichtlich, der in numerischer Reihenfolge der Abfallschlüsselnummern aufgestellt worden ist. Daneben gelten die sich aus der Deponieverordnung ergebenden Zuordnungswerte, die nur in besonders gelagerten Einzelfällen -teilweise mit Einzelfallentscheidung der Bezirksregierung- überschritten werden dürfen. Der Abfallartenkatalog (Anlage 1) und die Zuordnungswerte (Anlage 2) mit den darin enthaltenen Regelungen sind Bestandteil dieser Betriebsordnung.

Massive Einzelteile sind vor der Anlieferung auf maximal 1,50 m Länge und 0,60 m Breite bzw. Durchmesser zu zerkleinern.

§ 3 b Ausgeschlossene Abfälle

Das Aufsichts- und Betriebspersonal kann im Verdachtsfall die Annahme von Abfällen verweigern und/oder Rückstellproben nehmen und den Abfall zwischenlagern lassen (vergl. § 7 Pkt. 6).

a) Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises

Der AHSK kann im Einzelfall die durch Satzung ausgeschlossenen Abfälle annehmen, wobei zu prüfen ist, ob hierfür von der Bezirksregierung Arnsberg eine Genehmigung eingeholt werden muss.

b) Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH

Die GAH kann im Einzelfall -teilweise unter Beteiligung der Bezirksregierung- Abfälle aus dem gewerblichen Bereich auch bei Überschreitung der Zuordnungswerte annehmen.

Abfälle mit folgenden Eigenschaften sind von einer Ablagerung grundsätzlich ausgeschlossen:

- Ölgehalt > 4 % in Originalsubstanz,
- frei austretendes Wasser/nicht stichfest,
- geschlossene Gebinde,
- Wassergehalt > 65 %,
- stark staubende oder ekelerregende Abfälle,
- Abfälle, die im Zusammentreffen mit Flüssigkeit selbstentzündlich reagieren wie z.B. Branntkalk, Karbid.

§ 4 Öffnungszeiten

Für die ZRD gelten folgende regelmäßige Öffnungszeiten:

| | | | | |
|------------------------------|------------|-------------------------------|------------|--|
| Montag bis Donnerstag | von | 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr | und | |
| Freitag | von | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr | | |

Kleinanlieferungen sind nur während dieser Öffnungszeiten möglich.

Bei Bedarf und nach vorheriger Anmeldung wird die ZRD auch außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten geöffnet.

§ 5 Auskunftspflicht und Kontrolle der Abfälle

Der Anlieferer ist verpflichtet, dem Betriebs- und Aufsichtspersonal genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.

1. Jeder angelieferte Abfall wird einer Eingangskontrolle unterzogen.
2. Bei gefährlichen Abfällen (*) sind die Bestimmungen des elektronischen Abfallnachweisverfahrens gem. Nachweisverordnung zwingend einzuhalten. Können die zum elektronischen Nachweisverfahren zählenden Dokumente nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden, ist die Annahme der Abfälle zu verweigern. Der Vorfall ist unverzüglich der Betriebsleitung/Geschäftsführung zu melden.
3. Das Betriebs- und Aufsichtspersonal der ZRD ist jederzeit berechtigt zu prüfen, ob die Annahme der angelieferten Abfälle zulässig ist. Der Anlieferer ist verpflichtet, über Art und Menge der angelieferten Abfälle Auskunft zu geben und auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen.
4. Das Betriebspersonal hat angelieferte Abfälle mindestens auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch zu kontrollieren. Die Kontrolle kann in Einzelfällen auch beim Abladen, bei der Umladung oder beim Einbau erfolgen. Ergeben sich bei der Sichtkontrolle Anhaltspunkte, dass die Anforderungen für die Ablagerung/Umladung nicht eingehalten werden oder Differenzen zwischen den Deklarationspapieren und dem Abfall bestehen, so sind eine Rückstellprobe und eine Kontrollanalyse zu veranlassen. Diese Vorfälle müssen der Betriebsleitung/Geschäftsführung unverzüglich gemeldet werden.
5. In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle davon abhängig gemacht werden, ob der Anlieferer auf seine Kosten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten chemischen Untersuchungsinstitutes vorlegt. Wird eine Untersuchung nach der Annahme der Abfälle erforderlich, kann der AHSK/die GAH diese auf Kosten des Anlieferers vornehmen lassen, wenn dieser sie trotz Aufforderung nicht durchführen lässt.
6. Bis zur Klärung von Zweifeln an der Zulässigkeit der Ablagerung/Umladung der Abfälle kann der AHSK/die GAH die Abfälle zurückweisen oder eine zeitlich begrenzte Zwischenlagerung auf Kosten des Anlieferers gestatten.
7. Abfälle, deren Ablagerung nicht zulässig ist, werden zurückgewiesen.
8. Der Anlieferer ist verpflichtet, unzulässig angelieferte oder zwischengelagerte Abfälle nach ihrer Zurückweisung wieder aufzunehmen und auf seine Kosten abzufahren. Andernfalls trägt der Anlieferer die entstehenden Kosten für die Aufnahme, den Abtransport und eventuell erforderliche Zusatzbehandlungen und Sicherungsmaßnahmen.

§ 6 Eigentumserwerb

1. Abfälle gehen mit der Annahme zur Ablagerung bzw. Zwischenlagerung in das Eigentum des AHSK/ der GAH über. Vom Eigentumsübergang sind Abfälle ausgeschlossen, die auf der ZRD nicht zugelassen sind und zwar auch dann, wenn diese Abfälle aufgrund falscher Angaben die Eingangskontrolle passiert haben.
2. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7 Verhalten auf dem Betriebsgelände

1. Auf dem Betriebsgelände ist das Rauchen untersagt. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Verursacher die anfallenden Kosten.
2. Den Anweisungen des Aufsichts- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Das Personal ist u. a. verpflichtet Unbefugte vom Gelände zu verweisen.

Ferner ist das Personal berechtigt,

- a) die Reihenfolge des Abladens zu bestimmen,
- b) Fahrzeuge vor dem Entleeren darauf zu prüfen, ob sie Abfälle geladen haben, die von der Annahme gemäß § 5 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis (Ausschlussliste) ausge-

geschlossen sind oder gemäß § 12 (1) einer Vorbehandlung bedürfen, was im Einzelfall auch bedeuten kann, dass Behälter mit den darin angelieferten Abfällen zeitlich begrenzt abgestellt werden müssen. Daraus erwachsende Stillstands- und Ausfallzeiten sind vom Anlieferer einzukalkulieren und werden nicht vom AHSK/der GAH ersetzt,

- c) darüber zu entscheiden, wie Abfälle nach § 5 (1) der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Hochsauerlandkreises oder der Entgeltordnung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH einzustufen sind.
3. Eigenmächtiges Abladen ist verboten.
 4. Die Entnahme und das Aussortieren von Abfällen ist untersagt.
 5. Anlieferer zum Zwischenlager für Problemabfälle werden nach Anmeldung im Eingangsbereich vom Betriebs- und Kontrollpersonal bis zum Zwischenlager begleitet.
 6. Stauberzeugende Abfälle sind vor der Anlieferung leicht zu befeuchten. Der Abfallentsorgungsbetrieb/die GAH kann den Umfang des Anfeuchtens bestimmen.
 7. Die Entsorgung übelriechender Abfälle kann von der Einhaltung geeigneter Maßnahmen der Vorbeugung gegen Belästigungen jeglicher Art abhängig gemacht werden.
 8. Jedes offene Feuer ist auf dem Gelände der ZRD strengstens untersagt.
 9. Auf dem Betriebsgelände gelten analog die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.
 10. Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände -vorbehaltlich besonderer Genehmigung durch den AHSK/die GAH- nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist.
 11. Unbefugten ist das Betreten und der Aufenthalt im Gelände aus Sicherheitsgründen untersagt.
 12. Es dürfen nur die ausgewiesenen Wege benutzt werden.
 13. Im Entladebereich dürfen sich nur die Personen, die zum Entladen notwendig sind, aufhalten. Begleitpersonen müssen im Fahrzeug bleiben.

§ 8

Verhalten im Gefahrenfall

1. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Der Gefahrenbereich ist umgehend zu verlassen. Verletzten ist Erste Hilfe zu leisten.
3. Das Betriebspersonal und andere gefährdete Personen sind von der Gefahr zu unterrichten. Das Betriebspersonal leitet gemäß dem Alarmplan (Auslage in der Brandmeldezentrale des Verwaltungsgebäudes) die erforderlichen Maßnahmen ein.

§ 9

Verlassen des Betriebsgeländes

1. Fahrzeuge haben nach der Abrechnung/Anlieferung das Gelände der ZRD unverzüglich ohne Umwege zu verlassen. Auf den Zufahrtswegen besteht grundsätzlich Halteverbot.
2. Bleiben Fahrzeuge im Betriebsgelände liegen, hat der Anlieferer für ihre unverzügliche Entfernung zu sorgen.
3. Die Anlieferer haben eine Verschmutzung der Zufahrtsstraßen zu vermeiden. Eine durch Anlieferer verursachte Verschmutzung ist sofort durch diese zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Verursacher die dem Betreiber entstehenden Kosten für die Beseitigung der Verunreinigung.

§ 10 Haftung

1. Die Anlieferer haften für alle Schäden,
 - a) die auf der Beschaffenheit des von ihnen angelieferten Abfalls beruhen,
 - b) die auf Handlungen oder Unterlassen beruhen, die unter Nichtbeachtung der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis und dieser Betriebsordnung erfolgt sind, sowie für Mehrkosten, die dem AHSK/der GAH durch solche Handlungen entstehen,
 - c) die durch die Fahrzeuge der Anlieferer verursacht worden sind.
2. Der AHSK /die GAH haften nicht für Schäden der befugten Benutzung, die infolge der besonderen Betriebsgefahren auf der Entsorgungsanlage bzw. beim Um- und Entladen von Abfällen entstehen. Das gilt auch für Reifen- und Glasschäden sowie sonstige Schäden an Anliefererfahrzeugen und -containern.
3. Der AHSK/die GAH haften keinesfalls für Schäden unbefugter Benutzer oder sich sonst unberechtigt auf der ZRD aufhaltender Personen.
4. Der AHSK/ die GAH haften nicht für Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassen beruhen, die unter Nichtbeachtung der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis und dieser Betriebsordnung erfolgt sind, sowie für Mehrkosten, die dem AHSK/der GAH durch solche Handlungen entstehen.
5. Der AHSK/ die GAH haften nicht für Schäden, die durch die Fahrzeuge der Anlieferer verursacht worden sind.
6. Die Haftung des AHSK/der GAH gegenüber dem rechtmäßigen Anlieferer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Gebühren/Entgelte

1. Der Anlieferer ist verpflichtet, die Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des HSK über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und die Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der GAH zu entrichten, welche Grundlagen für die Bemessung und Abrechnung sind. Die Gebührensatzung und die Entgeltordnung liegen im Waagegebäude der ZRD aus.
2. Die Gebühren und Entgelte sind bei Einzelanlieferung sofort in bar beim Erfassungspersonal zu entrichten. Der Anlieferer erhält hierfür einen Beleg.
3. Daueranlieferer, d.h. Anlieferer mit Kundennummer des AHSK oder der GAH, erhalten nachträglich eine Rechnung.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung kann der Hochsauerlandkreis bzw. der Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises im Rahmen seines Hausrechtes die erforderlichen Maßnahmen treffen. Dadurch entstehende Kosten werden dem Anlieferer in Rechnung gestellt.

Stellt die Zuwiderhandlung gegen diese Betriebsordnung gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und/oder des Landesabfallgesetzes dar, bleibt eine Verfolgung derselben durch die zuständige Verwaltungsbehörde davon unberührt.

§ 13 Auskunft

Auskunft über die Fragen der Abfallentsorgung und den Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen und Müllumladestationen erteilen der

Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises bzw. die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH, Frielinghausen 2, 59872 Meschede, Tel.: 0291 / 544 - 0.

§ 14 Inkrafttreten

Die Betriebsordnung tritt 01.01.2014 in Kraft. Sie ist im Waagegebäude der ZRD einzusehen. Die Betriebsordnung vom 26.04.2005 verliert zum 31.12.2013 ihre Gültigkeit.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Betriebsordnung unwirksam sein oder werden, so sind diese so zu interpretieren, dass der damit verfolgte Zweck erreicht wird. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Abfallentsorgungsbetrieb
des Hochsauerlandkreises
Frielinghausen 2
59872 Meschede

Gesellschaft
für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH
Frielinghausen 2
59872 Meschede

Meschede, 18.11.2013

gez. Pape
Pape
Betriebsleiter

gez. Pape
Pape
Geschäftsführer

Anlagen
Abfallartenkatalog
Liste Zuordnungswerte ZRD